



Kunst Auktionen GmbH

A1010 Wien, Palais Kinsky, Freyung 4

Geschäftsordnung

Berechtigung

§1

(1)

Die *im Kinsky Kunst Auktionen GmbH* (im Folgenden kurz „das Auktionshaus“ genannt) führt nach den Bestimmungen der §§ 295 bis 302 der Gewerbeordnung 1973 sowie nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung öffentliche Auktionen durch. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten bloß subsidiär. Zwingende gesetzliche Vorschriften, etwa jene des Konsumentenschutzgesetzes, bleiben unberührt.

(2)

Versteigert und veräußert werden: a) bewegliche Gegenstände, insbesondere Kunstwerke und Wertgegenstände, die dem Auktionshaus zur freiwilligen Auktion übergeben worden sind; b) Gegenstände, die nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zum Selbsthilfeverkauf eingebracht worden sind; c) gerichtlich und administrativ gepfändete Gegenstände; d) von Behörden zum Verkauf im Wege der Auktion bestimmte Gegenstände; e) vom Auktionshaus erworbene bewegliche Gegenstände.

(2)

Die Auktion erfolgt im Namen und auf Rechnung des Einbringers oder im eigenen Namen des Auktionshauses aber auf Rechnung des Einbringers.

Ausweisleistung

§2

Der Einbringer darf vom Auktionshaus um Ausweisleistung ersucht werden, wenn er Gegenstände zur Auktion anbietet, bei denen Zweifel an der Verfügungsberechtigung bestehen.

Annahme, Ablehnung und Ausschluss von Gegenständen

§3

(1)

Zur Auktion können bewegliche Gegenstände aller Art, insbesondere Kunstwerke und Wertgegenstände, mit Ausnahme der in § 4 angeführten Gegenstände, angenommen werden.

(2)

Das Auktionshaus kann die Annahme von Gegenständen zur Auktion - auch ohne Begründung - ablehnen.

(3)

Das Auktionshaus darf bereits übernommene Gegenstände jederzeit von der Auktion zurückziehen, vor allem wenn Zweifel an deren Echtheit oder an der Verfügungsberechtigung des Einbringers auftreten.

§4

Nicht angenommen werden: Gegenstände, deren Versteigerung gesetzlich verboten ist und solche, die den Eindruck erwecken, dass

sie rechtswidrig in den Besitz des Einbringers gelangt oder illegal ausgeführt worden sind sowie sämtliche durch behördliche Mitteilungen als entwendet bekannt gegebenen Gegenstände.

Feingehaltsuntersuchung, Punzierung, Verzollung

§5

(1)

Nicht punzierte Platin-, Gold- und Silbergegenstände werden unter dem Vorbehalt angenommen, dass der Einbringer die Kosten der Feingehaltsuntersuchung und Punzierung trägt.

(2)

Die Entscheidung, ob Edelmetallgegenstände zu punzieren sind, trifft das Auktionshaus im Einvernehmen mit dem Punzierungsamt.

(3)

Die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen punzierungsamtlichen Überprüfung trägt der Einbringer.

Gegenstände ausländischer Herkunft

§6

Bei Übernahme von aus dem Ausland stammenden Gegenständen kann das Auktionshaus den Nachweis der Verzollung und der behördlichen Ausfuhrgenehmigung verlangen.

Auktionsvereinbarung, Übernahmeverzeichnis

§7

(1)

Die Übergabe von Gegenständen zur Auktion wird in einer Auktionsvereinbarung festgehalten, in die auch ein Übernahmeverzeichnis integriert ist, die vom Einbringer oder seinem Vertreter zu unterfertigen ist.

(2)

Dem Einbringer werden Kopien der Auktionsvereinbarung sowie diese Geschäftsordnung ausgefolgt.

(3)

Nachteile, die sich durch unrichtige oder unvollständige Angaben, insbesondere in Bezug auf die übergebenen Gegenstände, ergeben, treffen den Einbringer.

(4)

Das Übernahmeverzeichnis dient der Bestätigung der Übernahme der zur Auktion eingebrachten Gegenstände und enthält Vereinbarungen über Mindestverkaufspreise, Auktionstermine, über Abbildungen im Katalog sowie über die dem Auktionshaus gebührenden Provisionen.

§8

(1)

Durch die Annahme der Auktionsvereinbarung erklärt sich der Einbringer mit den darin festgesetzten Bedingungen und mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung einschließlich des im aktuellen Auktionskatalog veröffentlichten Gebührentarifs einverstanden. Widersprüche sind bloß wirksam, wenn sie vor der Versteigerung schriftlich erhoben worden sind.

(2)

Die Auszahlung des Auktionserlöses, die Zurückziehung des Auktionsauftrages und die Rückgabe unverkauft gebliebener Gegenstände erfolgt gegen Vorlage der Durchschrift der Auktionsvereinbarung.

(3)

Das Auktionshaus darf vom Überbringer der Kopie der Auktionsvereinbarung einen Nachweis seiner Verfügungsberechtigung verlangen.

Vorgangsweise bei abgelehnten Einbringungen

§9

(1)

Gegenstände, die dem Auktionshaus übergeben werden, deren Übernahme zur Auktion jedoch abgelehnt worden ist, werden auf Kosten und Gefahr des Einbringers und gegen Verrechnung von Lagergebühren verwahrt – allenfalls auch außerhalb des Auktionshauses. Gleiches gilt bei Gegenständen, die das Auktionshaus von der Auktion zurückgezogen hat.

(2)

Werden solche Gegenstände trotz Aufforderung vom Einbringer nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist abgeholt, so darf das Auktionshaus sie dem Verkäufer auf dessen Kosten und Gefahr zusenden oder um einen von ihm festgesetzten angemessenen Preis versteigern oder bei Wertlosigkeit vernichten.

Schätzung, Beschreibung, Bestimmung der Mindestverkaufspreise und deren Herabsetzung

§ 10

(1)

Die Experten des Auktionshauses schätzen und beschreiben die zur Auktion übergebenen Gegenstände. Sie legen die Schätzpreise und im Einvernehmen mit dem Einbringer den Mindestverkaufspreis fest. Das Auktionshaus sichert dem Einbringer zu, dass die Gutachten sorgfältig erstellt werden. Es leistet jedoch für die Richtigkeit der Gutachten gegenüber dem Einbringer keine Gewähr, es sei denn, die Unrichtigkeit der Gutachten beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2)

Unter dem vereinbarten Mindestverkaufspreis (Verkäuferlimit) darf der Gegenstand nicht zugeschlagen werden. Der Mindestverkaufspreis entspricht in der Regel dem unteren Schätzpreis.

(3)

Wird der vereinbarte Mindestverkaufspreis bei der Auktion nicht erreicht, so darf nur unter Vorbehalt zugeschlagen werden.

(4)

Der Einbringer ermächtigt das Auktionshaus unwiderruflich, bis einen Monat nach der Auktion Verhandlungen mit Kaufinteressenten zu führen, die Gegenstände zum Verkauf anzubieten und zum Mindestverkaufspreis zu verkaufen.

(5)

Das Auktionshaus ist berechtigt, den vereinbarten Mindestverkaufspreis nach einmaliger erfolgloser Ausbietung den Marktverhältnissen entsprechend herabzusetzen und den Gegenstand zu diesem reduzierten Mindestverkaufspreis neuerlich zu versteigern.

(6)

Der Einbringer kann sich die Zustimmung zu den Mindestverkaufspreisen oder anderen Auktionsmodalitäten, wie z.B. Art der Abbildung im Katalog, dem Auktionstermin usw., vorbehalten.

(7)

Gegenstände, die zu den vereinbarten Bedingungen nicht versteigert werden konnten und die vom Einbringer trotz vorangegangener Aufforderung nicht zurückgezogen und abgeholt wurden, sowie bereits zurückgezogene, aber nicht abgeholte Gegenstände, dürfen vom Auktionshaus ohne weitere Verständigung zu marktkonformen Bedingungen versteigert oder anderweitig verwertet oder dem Einbringer auf seine Kosten und Gefahr zurückgesendet oder auf seine Kosten und Gefahr gelagert werden.

(8)

Gegenstände, deren Verwertung, Lagerung, Übersendung oder Hinterlegung nach Meinung des Auktionshauses unwirtschaftlich ist, können auf Kosten des Einbringers entsorgt oder vernichtet werden.

Nachverkauf und freier Verkauf

§ 11

(1)

Unverkauft gebliebene Gegenstände gelten als zum freien Verkauf übergeben und können daher vom Auktionshaus bis zu ihrer Abholung jederzeit um den Mindestverkaufspreis freihändig verkauft werden.

(2)

Alle Bestimmungen, die in der Geschäftsordnung für Gegenstände festgelegt sind, die zur Auktion übergeben werden, gelten in gleicher Weise für Gegenstände, die im freien Verkauf veräußert werden.

(3)

Das Auktionshaus entscheidet, ob ein Gegenstand zur Auktion oder zum freien Verkauf vorzusehen ist. Hat sich ein Einbringer die Entscheidung hierüber vorbehalten, ist unter sinngemäßer Anwendung des § 10 (5) bis (10) der Geschäftsordnung vorzugehen.

(4)

Verrechnungsbasis für den Freiverkauf ist der Mindestverkaufspreis.

Pfandrecht

§ 12

(1)

Dem Auktionshaus steht an allen ihm übergebenen sowie an von Käufern ersteigerten Gegenständen ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht zur Besicherung aller Forderungen, die ihm gegenüber dem Einbringer bzw. dem Käufer zustehen, zu.

(2)

Bei dem Auktionshaus verpfändeten Gegenständen sind Vorbehalte des Einbringers bezüglich der Mindestverkaufspreise und Auktionsmodalitäten unzulässig. Das Auktionshaus kann daher solche Gegenstände zu vom Auktionshaus festgesetzten Bedingungen verwerten, wenn die aushaftende Forderung trotz Fälligkeit und Androhung der Verwertung nicht abgedeckt worden ist.

(3)

Das Auktionshaus ist berechtigt, die Bestellung von Sicherheiten für alle Verbindlichkeiten zu fordern, auch wenn diese noch nicht fällig sind, und eigene Leistungen von der Einräumung solcher Sicherheiten abhängig zu machen.

Vorschussgewährung

§ 13

(1)

Das Auktionshaus kann auf den erwarteten Auktionserlös einen Vorschuss gewähren oder dessen Gewährung durch Dritte vermitteln. Für Vorschüsse verrechnet das Auktionshaus die dem Einbringer angekündigten Zinsen.

(2)

Bei Gegenständen, für die ein Vorschuss auf den Auktionserlös gewährt wurde, kann das Auktionshaus alle Verfügungen des Einbringers, die die Einbringlichkeit des Vorschusses gefährden könnten, von der vorhergehenden Erfüllung seiner Forderungen abhängig machen, und andernfalls die Verfügungen ignorieren.

(3)

Wenn der Verkaufserlös eines Gegenstandes den gewährten Vorschuss nicht deckt, darf das Auktionshaus die unverzügliche Rückzahlung des Vorschusses verlangen. Vorschüsse samt Zinsen werden spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach erfolgloser Ausbietung zur Rückzahlung fällig. Das Auktionshaus darf den Vorschuss aus wichtigen Gründen vorzeitig fällig stellen. Wenn ein Gegenstand, für den ein Vorschuss gewährt wurde, unverkauft bleibt und der Vorschuss nicht zurückerstattet wird, ist das

Auktionshaus berechtigt, den Gegenstand ohne Rücksicht auf frühere Vereinbarungen oder Vorbehalte des Einbringers bezüglich des Mindestverkaufspreises und anderer Auktionsmodalitäten zu verwerten.

Transporte

§ 14

Die Kosten des Transportes zu versteigernder Kunstwerke in das Auktionshaus trägt der Einbringer.

Auktionsausstellungen

§ 15

(1)

Die zu versteigernden Gegenstände werden vor der Auktion ausgestellt. Dabei wird das Auktionshaus jedermann Gelegenheit geben, Beschaffenheit und Zustand der Gegenstände zu überprüfen.

(2)

Ort und Dauer der Ausstellungen werden durch das Auktionshaus festgesetzt.

(3)

Das Auktionshaus ist berechtigt, Gegenstände in Vorbesichtigungen auch außerhalb seiner Geschäftsräume zu präsentieren.

§ 16

Sämtliche Gegenstände sind im Auktionskatalog abgebildet, beschrieben und mit unteren und oberen Schätzpreisen versehen. Die Beschreibung enthält, sofern der Gegenstand nicht der Differenzbesteuerung unterliegt, auch einen Hinweis auf eine andere Art der Besteuerung.

§ 17

(1)

Ort und Zeit der Ausstellungen und Auktionen werden in den Auktionskatalogen und Aussendungen bekannt gegeben.

(2)

Die bevorstehende Versteigerung von Kunstgegenständen muss dem Bundesdenkmalamt bekannt gegeben werden.

Durchführung der Auktionen

§ 18

Die Auktionen finden am Geschäftssitz des Auktionshauses statt. Sie werden unter der Leitung des Auktionators des Auktionshauses durchgeführt.

§ 19

(1)

Die Ausbietung eines Gegenstandes beginnt mit der Nennung der Katalognummer und Bekanntgabe des vom Auktionator nach freiem Ermessen festgesetzten Ausrufpreises.

(2)

Der Auktionator ist berechtigt, Posten zu trennen, zu verbinden, zurückzuziehen und die Auktion abweichend von der Reihenfolge der Katalognummern vorzunehmen.

(3)

Den Zuschlag erhält der Meistbietende. Vorbehaltslose Zuschlüsse werden jedenfalls ab der Höhe des Mindestverkaufspreises (Verkäuferlimits) erteilt.

§ 20

(1)

Jeder Bieter wird als in eigenem Namen auftretend angesehen, es sei denn, er weist schriftlich nach, dass er als Vertreter eines namhaft gemachten Interessenten auftritt.

(2)

Das Auktionshaus darf von einem Bieter eine Anzahlung auf den Schätzpreis jener Gegenstände, die er ersteigern zu wollen erklärt hat, verlangen. Sollte der Bieter hernach mit der Bezahlung des Kaufpreises, obwohl ihm eine Nachfrist gesetzt worden ist, in Verzug bleiben, ist das Auktionshaus berechtigt, die Anzahlung zur Deckung des ihm entstandenen Schadens zu verwenden.

(3)

Angebote sind deutlich zu stellen. Wird nur der Ausrufpreis geboten, so erfolgt, wenn nicht mit dem Verkäufer ein höherer Mindestverkaufspreis vereinbart wurde, der Zuschlag zum Ausrufpreis.

(4)

Gesteigert wird in der Regel um ca. 10 Prozent des letzten Angebotes. Zuschlüsse sind auch zum Schutz des Kunstwerks möglich.

(5)

Sämtliche im Katalog und in der Auktion angegebenen Preise beziehen sich auf Euro, es sei denn, es wird ausdrücklich auf eine andere Währung verwiesen. Auskünfte des Auktionshauses über den Gegenwert anderer Währungen und Umrechnungskurse sind unverbindlich.

(6)

Erfolgt kein Angebot, wird der Gegenstand zurückgestellt. Er kann jedoch bei derselben Auktion auch zu einem niedrigeren Ausrufpreis nochmals ausgedoten werden.

(7)

Bei Meinungsverschiedenheiten über ein Doppelangebot, oder wenn ein Angebot übersehen wurde, ist der Auktionator berechtigt, einen schon erteilten Zuschlag wieder aufzuheben und Gegenstände neuerlich oder weiter zu versteigern.

(8)

Das Auktionshaus darf Angebote ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn zu befürchten ist, dass ein Bieter das Meistbot nicht bezahlen wird. Wird ein Angebot abgelehnt, so bleibt das vorangegangene Angebot wirksam.

(9)

Absprachen zwischen Interessenten, die auf eine Verringerung des Meistbotes abzielen, über die Unterlassung des Mitbietens, über unsachliche Bietgemeinschaften, über

Abstandszahlungen, über „Radeln“ etc., sind untersagt. Der Auktionator ist berechtigt, alle Zuwiderhandelnden von der Auktion auszuschließen. Sie haben überdies alle durch die verbotene Absprache verursachten Schäden zu ersetzen.

§ 21

- (1) Die Auktionen sind öffentlich.
- (2) Kein Bieter darf in irgendeiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.
- (3) Jedes Verhalten, das geeignet ist, den geordneten Ablauf der Auktionen zu stören oder zu verfälschen, sowie jeder Versuch, Auktionsteilnehmer vom Bieten abzuhalten oder abzuschrecken, ist unstatthaft.

Kaufpreis, Bezahlung, Stundung

§ 22

- (1) Inländische Käufer sind verpflichtet, den Kaufpreis binnen 8 Tagen nach dem Zuschlag zu bezahlen, ausländische binnen 14 Tagen.
- (2) Erfüllt ein Käufer seine Zahlungspflicht nicht, kann das Auktionshaus den Zuschlag aufheben, den Gegenstand neuerlich ausbieten oder einem Bieter, der ein Untergebot abgegeben hat, den Zuschlag erteilen.
- (3) Der Kaufpreis besteht aus dem Meistbot und der Käuferprovision (Differenzbesteuerung), bei Normalbesteuerung aus dem Meistbot, der Käuferprovision und der Umsatzsteuer.
- (4) Bei Kunstobjekten, die im Katalog mit * gekennzeichnet sind, wird zusätzlich zum Kaufpreis die gesetzlich vorgeschriebene Folgerechtsvergütung verrechnet.
- (5) Die Folgerechtsvergütung beträgt 4 % von den ersten € 50.000 des Meistbotes (abzüglich der in der Verkäuferprovision allenfalls enthaltenen Umsatzsteuer), 3 % von den weiteren € 150.000, 1 % von den weiteren € 150.000, 0,5 % von den weiteren € 150.000 und 0,25 % von allen weiteren, also € 500.000 übersteigenden Meistboten, jedoch insgesamt nicht mehr als € 12.500. Bei Meistboten von weniger als € 2.500 wird keine Folgerechtsabgabe verrechnet.
- (6) Der ersteigerte Gegenstand wird erst nach vollständiger Bezahlung – also auch aller, seit dem Zuschlag angefallenen Gebühren, Zinsen und Kosten – ausgefolgt.
- (7) Zahlungen eines Käufers können vom Auktionshaus nach eigenem Ermessen auf jede Schuld angerechnet werden, die dieser Käufer dem Auktionshaus zu zahlen verpflichtet ist, ungeachtet allfälliger Widmungen des Käufers.

Wiederversteigerung nicht bezahlter Gegenstände

§ 23

(1)

Gegenstände, deren Meistbot nicht oder auch nur teilweise beglichen worden ist, dürfen von dem Auktionshaus wieder versteigert werden. Bei der Wiederversteigerung kann ein Gegenstand ohne Rücksicht auf das bei der ersten Auktion erzielte Meistbot oder den ursprünglich festgesetzten Mindestverkaufs- und Schätzpreis auch niedriger angeboten werden.

(2)

Für die Wiederversteigerung gelten die gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Auktion. Der säumige Käufer wird als Einbringer angesehen, haftet aber für den gesamten Ausfall.

Echtheitsgarantie

§ 24

(1)

Die Schätzung, fachliche Bestimmung und Beschreibung der Gegenstände erfolgt durch Experten des Auktionshauses, sofern im Katalog nicht etwas anderes angegeben ist. Das Auktionshaus steht für die Echtheit und somit dafür ein, dass ein Gegenstand tatsächlich von dem im Katalog genannten Künstler stammt.

(2)

Weist ein Käufer die Unechtheit innerhalb von zwei Jahren nach der Versteigerung nach, so erstattet ihm der Verkäufer gegen Rückgabe des Gegenstandes den Kaufpreis. Zu einer solchen Gewährleistung ist der Verkäufer nicht verpflichtet, wenn der Gegenstand nach der Auktion verändert worden ist.

(3)

Bei Werken alter Meister umfasst diese Echtheitsgarantie nur Werke, die bereits ursprünglich gefälscht worden sind. Der Verkäufer ist zur Gewährleistung auch nicht verpflichtet, wenn die Angaben des Auktionshauses zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Katalogs dem Stand der Wissenschaft und Forschung entsprochen haben.

(4)

Alle Angaben außer der über den Urheber, insbesondere Angaben über Technik, Signatur, Material, Zustand, Provenienz, Zeitpunkt der Entstehung usw. beruhen auf den veröffentlichten oder sonst allgemein zugänglichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die die Experten des Auktionshauses ermittelt haben. Das Auktionshaus leistet für die Richtigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Die Gegenstände werden vielmehr nur „wie besehen“ veräußert. Dies gilt auch für Abbildungen im Katalog, die lediglich der Veranschaulichung dienen.

(5)

Im Katalog und in der Expertise werden nur solche Fehler und Beschädigungen der Gegenstände angeführt, die den künstlerischen oder kommerziellen Wert wesentlich beeinträchtigen. Das Auktionshaus übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Erhaltungszustand.

(6)

Das Auktionshaus darf Katalogangaben vor der Auktion berichtigen. Diese Berichtigungen erfolgen durch Aushang, durch Veröffentlichung auf der Homepage

oder durch mündliche Hinweise durch den Auktionator unmittelbar vor Ausbietung des betreffenden Gegenstandes. Gehaftet wird in diesem Fall nur für die berechtigten Angaben.

(7)

Sämtliche zur Auktion gelangenden Gegenstände können vor der Auktion von den Interessenten geprüft werden, sie sind als gebraucht anzusehen.

Schadenersatzansprüche, insbesondere auf Verdienstentgang oder Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

(8)

In den Katalogen und Expertisen wiedergegebene Angaben haben folgende Bedeutung:

a) Vor- und Zuname des Künstlers mit seinen Lebensdaten und der Ortsangabe, sowie der Hinweis „signiert“ oder „monogrammiert“: Ein sicheres Werk des Künstlers. b) „Zugeschrieben“: Ein wahrscheinliches, aber nicht zwangsläufig authentisches Werk des Künstlers. c) „Bezeichnet“: Ein mögliches, aber nicht von der Hand des Künstlers signiertes Werk. d) „Werkstatt“: Ein wahrscheinlich in dem unmittelbaren Umfeld des Künstlers entstandenes Werk. e) „Schule“: Ein in stilistischer und zeitlicher Nähe zum Künstler oder zu einer regionalen Gruppe von Künstlern entstandenes Werk. f) „Umkreis“: Ein im weiten Einflussbereich des Künstlers entstandenes Werk. g) „Nachfolger“: Ein im Stil des Künstlers, aber eventuell später entstandenes

Werk. h) „Nachahmer“: Eine Nachempfindung oder Wiederholung eines Werks eines Künstlers unbestimmten Datums.

(9)

Bei im Rahmen von Exekutionsverfahren versteigerten Gegenständen bestehen keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.

Übernahme ersteigter Gegenstände

§ 25

(1)

Für Gegenstände, die von inländischen Käufern ersteigert, aber nicht binnen 8 Tagen abgeholt werden, sind Verzugszinsen und Lagergebühren zu bezahlen. Die Abholfrist beträgt bei ausländischen Käufern 30 Tage.

(2)

Die Verpackung von ersteigerten Gegenständen, insbesondere zum Transport, stellt eine freiwillige Serviceleistung dar, für die das Auktionshaus keine Haftung übernimmt.

(3)

Die Versendung ersteigter Gegenstände erfolgt nur auf Anweisung des Käufers. Der Käufer trägt die Kosten der Versendung und der Versicherung und er trägt auch alle Risiken.

(4)

Gegenstände, die binnen zwei Monaten nach der Auktion nicht abgeholt wurden, können ohne Benachrichtigung des Käufers unter sinngemäßer Anwendung des § 24 der Geschäftsordnung wiederversteigert werden. Das Auktionshaus ist aber ebenso

berechtigt, ersteigerte, bezahlte, aber nicht abgeholte Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Käufers (auch außerhalb seiner Geschäftsräume) zu lagern oder lagern zu lassen.

(5)

Das Eigentum an ersteigerten Gegenständen geht mit Bezahlung des Kaufpreises und der Käuferprovision auf den Käufer über.

Versicherung, Haftung bei Verlust oder Beschädigung

§ 26

(1)

Sämtliche zur Auktion übergebenen Gegenstände sind bis zur Fälligkeit des Kaufpreises gegen die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung versichert.

(2)

Versicherungswert ist bei zur Versteigerung übernommenen Objekten der vereinbarte Mindestverkaufspreis, ist keiner vereinbart, der untere Schätzwert.

(3)

Die Haftung des Auktionshauses besteht gegenüber dem Einbringer vom Zeitpunkt der Übernahme des Gegenstandes bis zum Zuschlag, gegenüber dem Käufer an den auf die Auktion folgenden 8 Tagen (bei einem ausländischen Käufer an den auf die Auktion folgenden 14 Tagen). Danach ist der ersteigerte Gegenstand nur versichert, wenn der Käufer dies mit dem Auktionshaus vereinbart hat. Der Käufer trägt in diesem Fall auch die Kosten der Versicherung.

(4)

Bei Verlust oder Totalschaden ersetzt das Auktionshaus Einbringern den Mindestverkaufspreis, Käufern den Kaufpreis. Bei Beschädigung ersetzt das Auktionshaus die Wertminderung und die Kosten der Restaurierung. Die Höhe der Wertminderung wird von den Experten des Auktionshauses oder der Versicherung ermittelt.

(5)

Für Schäden, die durch Naturereignisse, höhere Gewalt, Klimaschwankungen, Schädlinge und ähnliches entstehen, sowie für Wertminderungen, die sich als Folge längerer Lagerung ergeben, übernimmt das Auktionshaus keine Haftung, es sei denn, es hat diese Schäden grob schuldhaft mitverursacht.

Auszahlung des Auktionserlöses

§ 27

(1)

Nach Bezahlung des Meistbotes, der Käuferprovision und allenfalls der Folgerechtsabgabe, frühestens jedoch vier Wochen nach der Auktion, kann der Verkäufer über den Auktionserlös verfügen. Das Auktionshaus darf Auktionserlöse jedoch unabhängig vom tatsächlichen Eingang des Kaufpreises bereits früher auszahlen.

(2)

Das Auktionshaus behält vom Meistbot die Verkäuferprovision, Abbildungs- und sonstige Gebühren, angefallene Kosten, Vorschüsse und Zinsen ein.

(3)

- Das Auktionshaus stellt dem Einbringer nach der Auktion eine Abrechnung, aus der die Verkäuferprovision und das Meistbot hervorgehen, zur Verfügung.
- (4) Wird vom Käufer innerhalb der in § 26 festgesetzten Abholfrist oder innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bezüglich des ersteigerten Gegenstandes eine Mängelrüge erhoben, so kann die Auszahlung an den Einbringer bis zur Klärung der wechselseitigen Ansprüche aufgeschoben werden.
- (5) Die Auszahlung erfolgt bar, durch Scheck oder Überweisung, wobei der Einbringer die jeweils aus der von ihm gewählten Zahlungsart erwachsenden Kosten trägt.
- (6) Das Auktionshaus ist nicht verpflichtet, den Einbringer aus eigenem über das Auktionsergebnis zu informieren.
- (7) Wurde dem Einbringer auf Vermittlung oder Veranlassung des Auktionshauses von einem Geldinstitut ein Kredit als Vorschuss auf einen erwarteten Auktionserlös gewährt, so deckt das Auktionshaus vorweg die eigenen Forderungen, sodann die gegenüber diesem Geldinstitut bestehenden ab. Der sodann verbleibende Restbetrag wird an den Einbringer ausbezahlt.
- (8) Der Einbringer hat im Falle einer vom Auktionshaus anerkannten Reklamation einen ihm bereits ausbezahlten Auktionserlös unverzüglich nach Aufforderung durch das Auktionshaus zurückzuzahlen.
- (9) Das Auktionshaus wird dem Verkäufer und dem Käufer den jeweils anderen nicht bekanntgeben, es sei denn, dass wechselseitig Ansprüche – etwa auf Zahlung des Meistbotes oder auf Minderung des Kaufpreises – geltend gemacht werden.

Gebührentarif

§ 28

Die Art und Höhe der Provisionen, Gebühren und Kosten sowie die Bestimmungen über ihre Einhebung werden in den Auktionskatalogen bekanntgegeben. Es gelten die im jeweils letzten Katalog veröffentlichten Provisionen, Gebühren und Kosten (Gebührentarif).

Fotos, Illustrationen

§ 29

Der Einbringer räumt dem Auktionshaus unentgeltlich das uneingeschränkte Recht ein, die zur Auktion übergebenen Gegenstände zu fotografieren, zu illustrieren, und solche Fotografien und Illustrationen ohne zeitliche oder örtliche Beschränkung zu vervielfältigen und zu verbreiten, gleichgültig ob mit oder ohne Bezug auf die Auktion, in der der abgebildete Gegenstand versteigert werden soll oder versteigert worden ist. Dies gilt auch für alle Fotografien und Illustrationen, die der Einbringer beigestellt hat, sowie für ihm zustehende urheberrechtliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte.

Kostenersatz

§ 30

(1)

Alle Kosten und Spesen, die im Zusammenhang mit einem Geschäftsfall vom Einbringer bzw. Käufer verursacht werden, wie Bankspesen, Portigebühren, Zoll, Reinigungs-, Restaurierungskosten, Stempelmarken, Frachtkosten, Ansprüche von Verwertungsgesellschaften usw., sind dem Auktionshaus von dem Einbringer zu ersetzen.

(2)

Der Einbringer ist bei Widerruf des Auktionsauftrages verpflichtet, zusätzlich zur Zurückziehungsgebühr alle durch die Bewerbung des Gegenstandes ausgelösten Kosten zu ersetzen, auch wenn für die Bewerbung noch andere, nicht vom Verkäufer eingebrachte Gegenstände herangezogen wurden.

Kaufaufträge

§ 31

(1)

Kaufinteressenten können mündliche und schriftliche Angebote abgeben. Mit der Abgabe eines schriftlichen Angebots erkennt der Bieter die Geschäftsordnung an. Schriftliche Angebote werden als in der Auktion abgegebene Angebote behandelt.

(2)

Schriftliche Angebote sollen die Katalognummer, den Gegenstand und das gebotene Meistbot (ohne Käuferprovision und Umsatzsteuer) sowie Namen, Adresse, Telefonnummer und Unterschrift des Bieters zu beinhalten. Fehlende Angaben oder Unklarheiten gehen zu seinen Lasten. Das Auktionshaus wird solche Aufträge bestmöglich auszuführen trachten, übernimmt jedoch für die Ausführung keine Gewähr.

(3)

Gehen mehrere gleich hohe schriftliche Angebote für den gleichen Gegenstand ein, so genießt das zuerst eingelangte Angebot den Vorrang.

(4)

Das Auktionshaus kann die Durchführung von Kaufaufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder vom Erlag einer vor der Auktion zu leistenden Anzahlung abhängig machen.

(5)

Kaufinteressenten können auch telefonisch mitbieten. In diesem Fall muss dem Auktionshaus spätestens am Tag vor der Auktion eine schriftliche Mitteilung übersandt werden. Diese schriftliche Ankündigung soll den Gegenstand und die Katalognummer, sowie den Namen, die Adresse und Telefonnummer des Bieters enthalten. Die telefonische Verbindung wird sich das Auktionshaus bestmöglich herzustellen bemühen, übernimmt aber für die Ausführung keine Gewähr.

(6)

Telefonische Ankündigungen des Mitbietens werden vom Auktionshaus nur unter der Bedingung angenommen, dass der Bieter zumindest bis zum im Katalog angegebenen unteren Schätzwert mitzubieten bereit ist.

- (7) Vermag das Auktionshaus keine telefonische Verbindung mit dem Mitbieter herzustellen, gilt dessen Auftrag, eine Telefonverbindung mit ihm herzustellen, als Kaufangebot zum unteren Schätzpreis. Das Auktionshaus darf den Gegenstand in einem solchen Fall aber auch unter Vorbehalt zuschlagen und, sobald eine telefonische Verbindung mit dem Mitbieter hergestellt worden ist, den vorbehaltlichen Zuschlag aufheben und die Versteigerung fortsetzen.
- (8) Das Auktionshaus kann die Durchführung von telefonischen Aufträgen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder vom Erlag einer vor der Auktion zu leistenden Sicherheit abhängig machen.
- (9) Kaufinteressenten können ihre Angebote auch über einen Sensal abgeben. Mit der Abgabe eines Angebots über einen Sensal erkennt der Bieter die Auktionsbedingungen und Bestimmungen der Geschäftsordnung an, sein Angebot unterliegt den gleichen Bedingungen wie ein schriftlicher Auftrag. Sensale sind keine Mitarbeiter des Auktionshauses, sondern treten als Beauftragte des Kaufinteressenten auf.
- (10) Über einen Sensal abgegebene Kaufaufträge genießen gegenüber Saalbieter, schriftlichen Aufträgen und telefonischen Mitbietern bei einem in gleicher Höhe abgegebenen Angebot Vorrang.
- (11) Erhält ein über den Sensal abgegebenes Angebot den Zuschlag, ist der Käufer verpflichtet, zusätzlich zum Kaufpreis die Sensalgebühr von 1,2 % des Meistbotes zu bezahlen.

Zuschläge und Verkäufe im Internet

§ 32

- (1) Kaufinteressenten können auch im Internet (www.imkinsky.com) Kaufaufträge erteilen. Mit der Abgabe seines Angebotes im Internet durch Übersendung einer Email (office@imkinsky.com) an das Auktionshaus erkennt der Bieter die Auktionsbedingungen und Bestimmungen der Geschäftsordnung an, sein Angebot unterliegt den für schriftliche Aufträge geltenden Bedingungen.
- (2) OnlineAngebote gelten als schriftliche Kaufaufträge. Kaufverträge kommen dadurch zustande, dass das Auktionshaus das Angebot des Kaufinteressenten entgegennimmt und dem Auktionshaus innerhalb der von ihm festgesetzten Frist kein höherer Kaufauftrag erteilt wird.

Zuschläge unter Vorbehalt, Nachverkäufe

§ 33

(1)

Wenn der Meistbietende in einer Auktion nur bereit ist, einen geringeren als den mit dem Einbringer vereinbarten Mindestverkaufspreis zu bieten, kann der Auktionator einen Zuschlag „unter Vorbehalt“ erteilen, um die Zustimmung des Einbringers zu einem Verkauf unter dem Mindestverkaufspreis zu erwirken.

(2)

Bei einem Zuschlag unter Vorbehalt ist der Meistbietende auf die Dauer von 14 Werktagen an sein höchstes Angebot gebunden.

(3)

Das Auktionshaus wird den Meistbietenden nach Möglichkeit über die Annahme oder Ablehnung seines Angebotes informieren. Für das Wirksamwerden des Zuschlags ist dies jedoch nicht Voraussetzung.

Ausfuhrverbot für Kulturgut

§ 34

(1)

Für die Ausfuhr von Kunstgegenständen aus Österreich ist unter Umständen eine Genehmigung des Bundesdenkmalamtes nötig. Das Auktionshaus beschafft solche Genehmigungen nur auf besonderen Wunsch des Käufers und gegen Bezahlung der damit verbundenen Kosten.

(2)

Über jene Kunstgegenstände, die wegen ihrer künstlerischen, historischen oder kunsthistorischen Bedeutung voraussichtlich unter Denkmalschutz gestellt werden und für die eine Ausfuhrgenehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden wird, informiert der Auktionator zu Beginn oder während einer Auktion.

Hausordnung

§ 35

(1)

Personen, die den Auktionsbetrieb stören oder sonst nachteilig beeinflussen, können aus den Geschäftsräumen gewiesen werden.

(2)

Das Auktionshaus kann bestimmten Personen bei Ordnungswidrigkeiten das Betreten der Geschäftsräume verbieten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 36

(1)

Erfüllungsort für die zwischen dem Auktionshaus, den Einbringern und den Bietern zustande gekommenen Rechtsverhältnisse ist der Geschäftssitz des Auktionshauses.

(2)

Die zwischen dem Auktionshaus, Einbringern, Käufern und Bietern bestehenden Rechtsbeziehungen und Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht.

(3)

Das Auktionshaus, der Einbringer, der Käufer und die Bieter vereinbaren, sämtliche Streitigkeiten aus, über und im Zusammenhang mit den mit ihnen zustande kommenden Verträgen vor dem für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständigen Gericht auszutragen.

Wien, im März 2012